

ZI. 91/12/0056

Verwaltungsgerichtshof
Erkenntnis vom 8. April 1992

**Betriebsprüfung und ärztliche Schweigepflicht -verfassungsgesetzlicher und einfachgesetzlicher
Datenschutz**

Sachverhalt:

Bei einer Betriebsprüfung durch die Finanzbehörden in der Praxis zweier Zahnärzte wurden nach Angaben der Beschwerdeführer Listen mit Patientennamen und den von diesen zu tragenden Patientenanteilen für erbrachte Leistungen erstellt. Nach der Erhebung von Rechtsmitteln vor den Finanzbehörden erhoben sie Beschwerde bei der Datenschutzkommission. Diese wies die Beschwerde ab, soweit sie die Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer auf Wahrung des Datenschutzes behauptete.

Die Betriebsprüfer hätten den Weg des geringstmöglichen Eingriffs in die durch §1(1) DSG geschützte Sphäre der Ärzte gewählt; die nach § 1 (2) DSG erforderliche Interessenabwägung falle zugunsten der unverkürzten Steuerentrichtung aus.

Rechtsausführungen:

Nach den Beschwerdepunkten, die den Prozessgegenstand festlegen (§41 (1) VwGG), ist im vorliegenden Fall nur zu prüfen, ob die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf "Wahrung des Datenschutzes gemäß dem Datenschutzgesetz" verletzt wurden, und zwar in durch dieses Gesetz einfachgesetzlich eingeräumten subjektiven Rechten. Im Gegensatz zu § 1 (3) und (4) DSG, die sich nur auf automationsunterstützt verarbeitete Daten beziehen, ist das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten in § 1 (1) DSG schon durch diese Verfassungsbestimmung selbst wirksam garantiert.

Die einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG gestalten bzw. beschränken das Grundrecht auf Datenschutz nur bezüglich der automationsunterstützt verarbeiteten Daten VfGH vom 12. Oktober 1989, G 238-241/88, V 209-212/88). Die Beschwerdeführer können entweder im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten nach § 1 (1) DSG, welches zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aus in Art. 8 (2) EMRK genannten Gründen eingeschränkt werden kann (§ 1 (2) DSG), oder im einfachgesetzlich eingeräumten Recht des § 6 DSG verletzt sein. Danach dürfen Daten "zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht, oder soweit diese für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet". Die Feststellung der Datenschutzkommission, wonach die Ermittlung der Daten nicht zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs erfolgte - dies wäre die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 6 DSG -, blieb unwidersprochen.

Die Beschwerde wurde daher als unbegründet abgewiesen. Die Prüfung einer Verletzung des § 1 (1) DSG liegt außerhalb der Zuständigkeit des VfGH.

[Die Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)